

Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte wieder möglich

Mit Beginn des Jahres 2016 wurde die Möglichkeit Altersteilzeit (ATZ) zu nehmen, unbefristet in § 65 Landesbeamtengesetz aufgenommen. Nach der bisherigen Regelung war der 1.8.2015 der letzte Termin, zu dem beamtete Lehrerinnen und Lehrer Altersteilzeit antreten konnten. Altersteilzeit zum 01.08.2016 und später kann nunmehr beantragen, wer zuvor das 60. Lebensjahr vollendet hat (Geburtstag ab 02.08.1955 und jünger). Anträge werden ab sofort von der Bezirksregierung entgegengenommen und zur Entscheidung vorbereitet. Bewilligungen sind jedoch erst nach Bekanntmachung des mitbestimmten Änderungserlasses möglich. Es ist anzunehmen, dass es bei den bisherigen Regelungen bleibt:

- **65 % Arbeitsleistung** vom durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten 5 Jahre (im sogenannten Teilzeit- oder im Blockmodell).
- **80 % Nettobesoldung** während der gesamten ATZ auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsumfanges der letzten 5 Jahre.
- **80 % der ATZ-Zeiten sind ruhegehaltstfähige Dienstzeiten.**
- **Altersermäßigung ab 60 Jahre entfällt** während der ATZ.
- **Verzicht auf Altersermäßigung ab 55 Jahre** (je ein Schuljahr für jedes Jahr der ATZ) muss vor dem 60. Lebensjahr erfolgt sein. Fehlender Verzicht muss ausgeglichen werden durch Nachholung der Stunden während der Arbeitsphase im Blockmodell oder ab Beginn des Teilzeitmodells.
- **Beantragung der ATZ** - spätestens **6 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit (1.8. bzw. 1.2.) Die Altersteilzeit bietet nunmehr wieder eine Möglichkeit, den Übergang in den Ruhestand individueller zu gestalten, wobei auch eine Kombination mit der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) möglich ist.

Allerdings sollte geprüft werden, ob nicht z.B. ein Sabbatjahr (Jahresfreistellung) eine ggf. attraktivere Alternative darstellt, um früher aus dem Dienst auszuscheiden.

Neue Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung

Seit dem 31.12.15 gilt die neue Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung mit 42 Jahren. Bedeutsam könnte das Hinausschieben der Altersgrenze durch Wehr- Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Pflegezeiten und Zeiten der Kindererziehung sein (bis zu 6 Jahren bei mehreren Kindern). Da die Kausalität zwischen den Hinausschiebungsgründen bei Kindererziehungszeiten entfallen ist, sollten Betroffene, die seinerzeit deswegen nicht verbeamtet worden sind, sich beraten lassen und ggfs. nachträglich einen Antrag auf Verbeamtung stellen.

Sabbatjahr und unschädliche Teilzeit

Ab dem 01.08.16 gilt nur noch eine Stunde (früher 2 Stunden) als unschädliche Teilzeit für die volle Gewährung der Altersermäßigung und der Schwerbehindertenermäßigung (VO zu § 93 SchuG § 2 (8)). Trotz der Intervention des Personalrates sieht das Ministerium für Lehrkräfte, die sich in der Ansparphase des Sabbatjahres mit 2 Ermäßigungsstunden befinden und keine Möglichkeit der Änderung haben, keinen Handlungsbedarf. Einzig Beschäftigte, die die Hälfte der Ansparphase noch nicht erreicht haben, können einen Antrag auf Erhöhung der Unterrichtsstunden stellen, um den Nachteilen zu entgehen.

Personalratswahlen im Juni 2016

Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die Stellung des Personalrates gegenüber der Dienststelle.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch.